

**V014/15**

**V o r l a g e**

an den Rat der Stadt Helmstedt  
über den Verwaltungsausschuss  
und den Ausschuss für Finanzmanagement

**Bericht über die am 15.12.2014 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse Helmstedt**

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG in Verbindung mit § 85 Absatz 4 NKomVG wird anliegende Kassenprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnisnahme vorgelegt:

**Stadtkasse Helmstedt**

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seiner Schlussbetrachtung bei der Stadtkasse zu der Feststellung, dass

- der buchmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen über das Grundsätzliche hinausgehend zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

**Stellungnahme der Verwaltung zu einzelnen Feststellungen im Bericht:**

**Zu 2.1 (Kassenistbestand)**

Der vom RPA vorgelegten Erklärung liegt, wie selbst festgestellt wurde, keine Rechtsgrundlage zu Grunde. Die in der Erklärung angesprochenen „Bücher“ sind Bestandteil des bei der Stadt eingesetzten Finanzwesenprogrammes der Firma Infoma. Da eine niedersächsische Verifizierung des Programms noch nicht vorliegt, wird die Freigabe des Programmes als Finanz- u. Buchführungssoftware durch den Bürgermeister vorgenommen.

Die aus dem Prüfungsmanager des Rechnungsprüfungsamtes stammende Erklärung lautet wie folgt:

*„Erklärung der Kassenbediensteten*

*Der Kassenleiter erklärte, dass*

*a) alle von der Stadtkasse - einschließlich der Sonderkassen - geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt sind,*

*b) alle Einzahlungen und Auszahlungen - soweit es sich nicht um durch den Geschäftsablauf bedingte ungebuchte Zahlungsvorgänge, die durch Belege nachgewiesen sind, handelt - in den Büchern und den Summenfortschreibungen eingetragen und enthalten sind,*

*c) alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt sind,*

*d) im Kassenistbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.“*

Die Erklärung wird unabhängig von der fehlenden Rechtsgrundlage zukünftig mit dem nachstehend geänderten Text zu a) durch den Kassenleiter abgegeben.

„alle von der Stadtkasse – einschließlich der Sonderkasse – geführten Pflichtbücher (Grundbuch und Hauptbuch nebst Anlagenbuchhaltung) und Summenfortschreibungen in der eingesetzten Buchungssoftware elektronisch immanent geführt und gespeichert werden,“

### **Zu 3.6 (Zahlstellen und Handvorschüsse)**

Die Durchschriften der Prüfberichte der Handvorschüsse wurden dem RPA inzwischen übersandt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

Gez. Junglas

(Junglas)

### **Anlage**

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes



**Referat (R) Rechnungsprüfung**  
**Landkreis Helmstedt**

## **Bericht über die am 15.12.2014 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Helmstedt**

|                   |                                                    |
|-------------------|----------------------------------------------------|
| Bericht vom:      | 02.02.2015                                         |
| Rechtsgrundlagen: | § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG                          |
| Prüfer/in:        | Herr Blanck                                        |
| Prüfungszeitraum: | 15.12.2014 bis 30.01.2015<br>(mit Unterbrechungen) |

## Inhaltsverzeichnis

|                                                     |           |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Einleitung.....</b>                           | <b>4</b>  |
| <b>2. Kassenbestandsaufnahme.....</b>               | <b>4</b>  |
| 2.1 Kassenistbestand .....                          | 4         |
| 2.2 Kassensollbestand.....                          | 5         |
| <b>3. Aufgaben und Organisation der Kasse .....</b> | <b>5</b>  |
| 3.1 Kassenaufsicht.....                             | 6         |
| 3.2 Eingesetztes Verfahren.....                     | 7         |
| 3.3 Kassensicherheit .....                          | 7         |
| 3.4 Angelegte Finanzmittel .....                    | 7         |
| 3.5 Liquiditätskredite .....                        | 7         |
| 3.6 Zahlstellen und Handvorschüsse .....            | 7         |
| 3.7 Abwicklung des Zahlungsverkehrs.....            | 8         |
| 3.7.1 Auszahlungen .....                            | 8         |
| 3.7.2 Einzahlungen .....                            | 9         |
| 3.8 Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....         | 9         |
| 3.9 Anweisungen .....                               | 9         |
| 3.10 Verwahrgeless .....                            | 10        |
| <b>4. Schlussbetrachtung .....</b>                  | <b>10</b> |
| <b>5. Anhang.....</b>                               | <b>11</b> |
| 5.1 Kassenbestandsnachweis .....                    | 11        |

---

## Abkürzungsverzeichnis

|                                |                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bz.</b>                     | Berichtsziffer                                                                                                                                                                                              |
| <b>GemHKVO</b>                 | Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) |
| <b>GemKVO</b>                  | Gemeindekassenverordnung                                                                                                                                                                                    |
| <b>newsystem®<br/>kommunal</b> | Finanzverfahren Infoma, betreut durch den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)                                                                                                          |
| <b>NKomVG</b>                  | Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz                                                                                                                                                                 |
| <b>NKR/Doppik</b>              | Neues kommunales Rechnungswesen/ Doppelte Buchführung in Konten                                                                                                                                             |
| <b>RPA</b>                     | Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt                                                                                                                                                              |

## 1. Einleitung

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG soll die unvermutete Kassenprüfung einmal jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt werden. Bei der Prüfung sind die Vorschriften des Gemeindehaushalts- und Kassenrechts sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Darum prüfte das Rechnungsprüfungsamt am 15.12.2014 und 16.12.2014 die Stadtkasse der Stadt Helmstedt. Die Kassenaufsichtsbeamtin Frau Christine Stute wurde zu Beginn der Prüfung entsprechend unterrichtet.

Für die Kassenführung ist Herr Karsten Kninider zuständig. Am Tag der Prüfung waren außer Herrn Kninider die stellvertretende Kassenleiterin Frau Nicole Woldau, die Buchhalterinnen Frau Manuela Bürger, Frau Lisa Mondalski, Frau Renate Moorkamp, Frau Kerstin Cord sowie der Vollstreckungsbeamte Hans-Hermann Voß anwesend.

Die letzte unvermutete Prüfung fand vom 15.10.2013 bis 16.10.2013 statt. Dabei wurden keine Beanstandungen ausgesprochen.

## 2. Kassenbestandsaufnahme

Der aktuellen Prüfung liegt der **Tagesabschluss Nr. 1482 vom 12.12.2014** zugrunde.

### 2.1 Kassenistbestand

Der Bestand an Finanzmitteln der jeweiligen Finanzrechnungskonten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Die Stadt hat folgende Bankkonten eingerichtet, aus denen der Bestand an Finanzmitteln ersichtlich ist:

| Name der Bank          | IBAN<br>(letzte 10 Ziffern) | Auszug-Nr. | Auszug vom | Bestand         |
|------------------------|-----------------------------|------------|------------|-----------------|
| Nord LB Hannover       | ... 0005 8020 95            | 240        | 11.12.2014 | -1.199.972,48 € |
| Volksbank Helmstedt eG | ... 0102 2504 00            | 240        | 11.12.2014 | 37.565,99 €     |
| Summe Bestand          |                             |            |            | -1.162.406,49 € |

**Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten**

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren keine Gelder angelegt. Eine Barkasse wird nicht geführt.

Die in Handvorschüssen, Zahlstellen und Geldannahmestellen befindlichen Mittel belaufen sich auf 1.942,00 EUR. Es ergibt sich somit ein stichtagsbezogener Finanzmittelbestand von insgesamt -1.160.464,49 EUR.

Die Buchhaltung wies zum Zeitpunkt der Prüfung Schwebeposten aus. Die folgende Tabelle zeigt die Schwebeposten im Detail.

| Schwebeposten                                       | Betrag      |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| Nicht gebuchte, aber gutgeschriebene Einnahmen      | 0,00 €      |
| Gebuchte, aber noch nicht gutgeschriebene Einnahmen | 35.192,86 € |
| Nicht gebuchte, aber belastete Ausgaben             | 0,00 €      |
| Gebuchte, aber noch nicht belastete Ausgaben        | 90.588,60 € |

**Tabelle 2: Schwebeposten im Detail**

Die Höhe der Schwebeposten sowie deren richtige Buchung wurden durch die Kassenleitung nachgewiesen.

Korrigiert um die Schwebeposten ergibt sich somit ein stichtagsbezogener **Kassenistbestand von -1.215.860,23 EUR.**

Eine detaillierte Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand (Saldo der Finanzrechnungskonten) ist als **Anlage 5.1 „Kassenbestandsnachweis“** Bestandteil dieses Berichts.

In dem Tagesabschluss Nr. 1482 vom 12.12.2014 ist nachrichtlich auch der Bestand des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“ in Höhe von 1.890.648,64 EUR aufgeführt. Die Kassengeschäfte für den AEH führt die Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt (BDH).

Regelmäßiger Bestandteil der vom RPA durchgeführten Kassenprüfungen ist eine Vollständigkeitserklärung der mit der Kassenführung beauftragten Verantwortlichen. Diese Erklärung beinhaltet üblicherweise die Bestätigung, dass

alle von der Stadtkasse - einschließlich der Sonderkassen - geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt sind,

alle Einzahlungen und Auszahlungen - soweit es sich nicht um durch den Geschäftsablauf bedingte ungebuchte Zahlungsvorgänge, die durch Belege nachgewiesen sind, handelt - in den Büchern und den Summenfortschreibungen eingetragen und enthalten sind,

alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt sind und

im Kassenistbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.

#### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Diese Erklärung wurde von Herrn Kninider nicht unterzeichnet. Der Bitte des Kassenleiters auf Benennung der Rechtsgrundlage für eine derartige Erklärung kann nicht entsprochen werden. Die GemHKVO enthält keine explizite Regelung. Eine entsprechende Regelung enthielten gleichwohl die §§ 40 und 41 GemHKVO nebst einschlägiger Kommentierung. Dies wurde dem Kassenleiter während der Prüfung auch erläutert. Auch wenn es rein formal an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Vollständigkeitserklärung fehlt, ist es aus Prüfersicht nicht nachvollziehbar, die Unterzeichnung unter Hinweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage zu verweigern. Aus Sicht des RPA enthält die Erklärung keine Aussagen, für die auch bei gegenwärtiger Rechtslage keine Berechtigung besteht. Das RPA kann im Übrigen aus Gründen der Prüfungssicherheit und zwecks Dokumentation derartige Erklärungen verlangen.*

## **2.2 Kassensollbestand**

Die Kasse hat gemäß Dienstanweisung nach § 40 Abs. 6 GemHKVO die Konten für die liquiden Mittel und den Saldo der Ein- und Auszahlungen am Schluss des Buchungstages oder vor Buchungsbeginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten und dem Bestand an Zahlungsmitteln abzugleichen.

#### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Zwischen den Bankkonten, Zahlungsmittelkonten und Finanzrechnungskonten wurde keine Differenz festgestellt. Der Kassensollbestand und der Kassenistbestand stimmen überein (vgl. Anlage 5.1 „Kassenbestandsnachweis“).*

## **3. Aufgaben und Organisation der Kasse**

Die Stadtkasse ist organisatorisch dem Fachbereich 15 Finanzservice zugeordnet. Für die Kassenführung ist Herr Karsten Kninider zuständig. Die erforderliche Bestellung zum Kassenverwalter liegt vor. Die Kasse ist darüber hinaus mit den folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt: Stv. Kassenleiterin Nicole Woldau, Manuela Bürger, Lisa Mondalski, Kerstin Cord, Renate Moorkamp sowie Hans-Hermann Voß.

---

Von der Stadt Helmstedt wurde eine Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO erstellt. Diese wurde am 28.06.2011 vom Bürgermeister ausgefertigt und trat am 01.07.2011 in Kraft. Die aktuelle Version in Form der 3. Änderung der Dienstanweisung ist seit dem 08.08.2014 in Kraft.

Die Stadt Helmstedt hat Regelungen entsprechend § 41 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO für die Verwaltung von Zahlungsmitteln erlassen. Diese Regelungen wurden eingehalten.

Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen dürfen entsprechend § 40 Abs. 5 GemHKVO nicht denselben Beschäftigten übertragen werden. Für Fälle, in denen der zahlungsbegründende Sachverhalt nur von Mitarbeitern, die in der Kasse beschäftigt sind, beurteilt werden kann, darf diesen die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung übertragen werden.

Den Mitarbeitern/innen der Stadtkasse wurde für folgende Fälle die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung erteilt: Mitarbeiter/innen der Stadtkasse sind befugt, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Mahngebühren, Säumniszuschläge und Vollstreckungsgebühren festzustellen. Diese Bestimmung wurde eingehalten.

Laut Dienstanweisung sollen die Mitarbeiter der Kasse mindestens die Hälfte ihres Jahresurlaubs zusammenhängend nehmen. Diese Regelung wurde eingehalten. In der Stadtkasse Helmstedt besteht kein Befangenheitsverhältnis.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Dienstanweisung und ihre enthaltenen Regelungen ausreichend aktuell gehalten werden.

Die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die Buchungsbelege, die zur Führung oder Aufstellung ergangenen Anweisungen oder Organisationsregelungen sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sind geordnet und sicher aufzubewahren. Dies wird in der Stadt Helmstedt gewährleistet.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Erstellung des Tagesabschlusses enthalten. Entsprechend Nr. 12 der Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO ist ein täglicher Abschluss zu erstellen; diese Regelung wurde beachtet.

Der Tagesabschluss ist von den Beteiligten und vom Kassenverwalter oder einem von ihm Beauftragten zu unterschreiben. Die entsprechenden Unterschriften waren vorhanden.

Es erfolgte eine jährliche Überwachung der Kasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt.

### 3.1 Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen wurde gemäß § 132 i.V.m. § 126 Abs. 5 NKomVG ab 01.06.2011 der Fachbereichsleiterin Finanzservice/Haushalt, Frau Christine Stute, übertragen. Frau Stute nahm die Tätigkeit als Kassenaufsichtsbeamtin durch Kenntnisnahme der Tagesabschlüsse, der Liquiditätsplanung sowie durch Informationen über den Stand der Liquiditätskredite wahr.

Die Kassenaufsichtsbeamtin hat sich nach Ziffer 3.2 der Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO einmal jährlich selbst durch eine unvermutete Kassenprüfung von der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte zu überzeugen. Eine entsprechende Prüfung ist am 27.11.2014 erfolgt. Die Prüfungen der Handvorschüsse obliegen den Fachbereichen und sind der Kassenaufsichtsbeamtin gegenüber nachzuweisen (siehe Bz. 3.6).

Die Kassenaufsicht wurde ordnungsgemäß wahrgenommen.

---

### 3.2 Eingesetztes Verfahren

Die Buchführung erfolgt unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems newsystem@kommunal, INFOMA. Das eingesetzte Kassenverfahren ist freigegeben. Die erstmalige Freigabe durch den Bürgermeister datiert vom 26.10.2009.

Die Freigabe der aktuellen Version (NSYS 600-12.2.0.1) durch den Bürgermeister ist am 12.02.2013 erfolgt.

### 3.3 Kassensicherheit

Zur Kassensicherheit wurden in der Dienstanweisung Regelungen entsprechend § 41 Abs. 2 Nr. 3c GemHKVO zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen. Diese wurden von den Mitarbeitern der Kasse eingehalten.

### 3.4 Angelegte Finanzmittel

Entsprechend § 22 GemHKVO steuert die Stadt die Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Die zur Zahlungssicherung aufgenommenen Kredite waren in ihrer Höhe plausibel.

Die liquiden Mittel, die nicht sofort benötigt werden, sind entsprechend § 28 S. 1 GemHKVO sicher und ertragsorientiert anzulegen. In der Dienstanweisung sind grundsätzliche Regelungen zur Anlage nicht benötigter Finanzmittel enthalten. Die Stadt Helmstedt hält zu diesem Zwecke ein Tagesgeldkonto vor.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren keine nicht benötigten Gelder vorhanden, Finanzmittel waren deshalb nicht angelegt.

### 3.5 Liquiditätskredite

In der Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO sind unter Ziff. 11 Regelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten enthalten. Diese Bestimmungen wurden eingehalten.

Im Finanzmittelbestand der Stadt sind zur Sicherung der Liquidität Kredite in Höhe von 13.699.972,48 EUR enthalten. In dieser Summe sind neben den festen Liquiditätskrediten (12,5 Mio. EUR) auch die Bestände des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ in Höhe von 1.890.648,64 EUR enthalten. Die in Anspruch genommenen Bestände der Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ werden verzinst.

Nach § 4 der Haushaltssatzung 2014 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 23.000.000,00 EUR festgesetzt. Eine Überschreitung des genehmigten Höchstbetrages wurde anlässlich der Prüfung nicht festgestellt.

Unter Berücksichtigung der Liquiditätskredite war die Liquidität der Stadt Helmstedt durchgehend gesichert.

### 3.6 Zahlstellen und Handvorschüsse

Die Stadt Helmstedt hat drei Zahlstellen eingerichtet: Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten (50,00 EUR Wechselgeld), Personenstandswesen (50,00 EUR Wechselgeld) und Einwohnermeldewesen (150,00 EUR Wechselgeld).

Das Wechselgeld der Zahlstelle Einwohnermeldewesen von insgesamt 150,00 EUR ist auf drei Handkassen mit jeweils 50,00 EUR aufgeteilt. Das RPA hatte deshalb in den Vorjahren empfohlen, diese drei Handkassen in jeweils gesonderte Zahlstellen mit einem Wechselgeldbestand von 50,00 EUR umzuwandeln.

---

Anlässlich der letzten Kassenprüfung durch das RPA ergaben sich folgende Feststellungen:

*Das Wechselgeld der Zahlstelle Einwohnermeldewesen von insgesamt 150,00 EUR ist auf drei Handkassen mit jeweils 50,00 EUR aufgeteilt. Die Buchung erfolgt mit einer Registrierkasse, mittels derer die einzelnen Beträge je Handkasse gebucht werden. Entsprechend Nr. 27.3.1.2 der Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO ist der Bestand dieser Zahlstelle bei Erreichen einer Betragsgrenze von 800,00 EUR auf ein Bankkonto der Stadtkasse einzuzahlen. Die Einzahlung der Beträge erfolgt jedoch lediglich dann, wenn eine einzelne Handkasse dieser Zahlstelle die Betragsgrenze erreicht, zudem wird dabei auch nur der Bestand der jeweils betroffenen Handkasse eingezahlt. Nach der Dienstanweisung wäre eine Einzahlung jedoch bereits bei Erreichen des Gesamtbestandes von 800,00 EUR für die gesamte Zahlstelle vonnöten. Insofern wurden die Bestimmungen zur Einzahlung vereinnahmter Beträge von der Zahlstelle Einwohnermeldewesen regelmäßig nicht beachtet.*

*Die Empfehlung aus dem Bericht der vorangegangenen Kassenprüfung, anstelle einer Zahlstelle mit drei Handkassen drei gesonderte Zahlstellen (mit je 50,00 EUR Wechselgeld) für das Einwohnermeldewesen einzurichten, wurde nicht umgesetzt. Das RPA weist auf die zukünftige Beachtung der Regelungen aus der Dienstanweisung hin. Von einer denkbaren Erhöhung der Betragsgrenze für die Zahlstelle Einwohnermeldewesen sollte nach Ansicht des RPA aus Gründen der Kassensicherheit Abstand genommen werden.*

**Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Die Änderung des Höchstbetrages für die Zahlstelle Einwohnermeldewesen ist erfolgt. Die neue Regelung sieht einen Höchstbetrag von 800,00 EUR je ermächtigter Person vor. Von der Aufteilung der Zahlstelle auf drei einzelne Zahlstellen hat die Stadt Helmstedt jedoch abgesehen.*

Es sind 25 Handvorschüsse eingerichtet, die in der Anlage 5 zur Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO aufgeführt sind.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Handvorschüsse obliegt dem zuständigen Produktverantwortlichen. Von ihr/ihm ist jährlich mindestens eine unvermutete Prüfung durchzuführen.

**Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Die zum Zeitpunkt der vorangegangenen Kassenprüfung noch ausstehenden Prüfungen der Handvorschüsse durch die Fachbereiche für das Jahr 2014 sind zwar größtenteils erfolgt, wurden aber entgegen den Hinweisen im Vorjahresbericht dem RPA nicht übersandt.*

*Das RPA weist wie im Vorjahr darauf hin, dass auf die Durchführung der noch ausstehenden Prüfungen der Handvorschüsse zu achten ist. Durchschriften der entsprechenden Berichte sind dem RPA zu übersenden.*

### 3.7 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 40 Abs. 2 GemHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

Die Prüfung ergab keine ungeklärten Zahlungsvorgänge.

#### 3.7.1 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 40 (5) S.3 GemHKVO sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. In der Stadt Helmstedt wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass Auszahlungen fristgerecht und vollständig geleistet wurden.

Die Stadt macht bei Auszahlungen auch von Schecks Gebrauch. Es handelt sich dabei um Scheckformulare in nicht gebundener Form. Die Verwendung von Schecks wird durch die Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO auf das notwendige Minimum beschränkt.

### 3.7.2 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf. Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass die Klärungskonten regelmäßig bearbeitet und bereinigt werden. Somit erfolgt eine schnelle Buchung der Zahlungen auf entsprechenden offenen Posten. Die Bereinigung erfolgt in der Regel 14-tägig.

Die Stadt akzeptiert bei Einzahlungen auch Schecks. In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Annahme von Schecks enthalten; diese werden beachtet.

Die Stadt Helmstedt hat Regelungen für die Stundung von Ansprüchen erlassen. Diese Regelungen wurden eingehalten. Insbesondere erfolgte eine angemessene Verzinsung der gestundeten Forderungen. Die Höhe und Anzahl der Raten wurde angemessen vereinbart bzw. festgesetzt.

### 3.8 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Im Aufgabengebiet Vollstreckung sind inklusive des Vollstreckungsbeamten fünf Bedienstete eingesetzt.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren enthalten. Diese werden von den Beschäftigten beachtet. Der Durchführung eines Mahn- und Vollstreckungsverfahrens geht die Prüfung von Billigkeitsmaßnahmen voran. Die Schuldner werden vor Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen nochmals schriftlich zur Zahlung aufgefordert.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird von der Buchführungssoftware Infoma newsystem@kommunal unterstützt. Die offenen Forderungen werden an die Vollstreckung übergeben, die Erledigung wird überwacht. Eine Kleinbetragsbereinigung findet statt. In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Führung einer Niederschlagungsliste enthalten. Die Prüfung der Einziehbarkeit der niedergeschlagenen Forderungen findet jährlich statt.

#### **Es ergaben sich folgende Hinweise:**

*Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge, also eigene und fremde Ersuchen, betrug im Jahr 2014 (bis zum Prüfungstag) insgesamt 2.376. Durch Zahlung erledigt wurden davon 1.602 Aufträge, was einer Quote von rd. 67% entspricht. Insgesamt lag der durch Vollstreckung beigetriebene Betrag bei rd. 370.000 EUR.*

### 3.9 Anweisungen

Den Kassenanordnungen waren buchungsbegründende Unterlagen beigelegt. Die Ablage erfolgte in der Kasse. Anhand der Anordnungen konnten die Buchungen in den Büchern nachvollzogen werden. Zahlungen dürfen (bis auf wenige Ausnahmen nach Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO) nur angenommen oder geleistet werden, wenn eine entsprechende Zahlungsanweisung vorliegt. Die stichprobenartig geprüften Zahlungen waren aufgrund derartiger Anweisungen erfolgt.

---

Die vorhandenen Personenkonten wurden, wenn notwendig, aktualisiert. Die erteilten Zahlungsanweisungen enthielten die gemäß Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO geforderten Mindestangaben.

### 3.10 Verwahrgeless

Die Kasse hat ein Verwahrgeless eingerichtet. Die sichere Verwahrung von Wertgegenständen ist gewährleistet. Die in der Dienstanweisung festgelegten Regelungen zur Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen werden beachtet.

Zu den Ein- und Auslieferungen von Vermögensgegenständen werden entsprechende Anordnungen erteilt und es wird ein Verzeichnis darüber geführt.

#### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*In den vergangenen Jahren hatte das RPA stets festgestellt, dass einzelne Fachbereiche der Stadt Helmstedt der Aufforderung der Stadtkasse auf Überprüfung der Aufbewahrungsfristen nur schleppend nachgekommen waren. Auch anlässlich der aktuellen Prüfung konnte – wie in den Vorjahren auch – festgestellt werden, dass hier noch immer Handlungsbedarf seitens der Fachbereiche besteht. Die Kasse hat erneut den Nachweis erbracht, an die Erledigung erinnert zu haben. Das RPA rät, weitere Schritte innerhalb der Stadtverwaltung auf den Weg zu bringen.*

## 4. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung nach §§ 153 Abs. 2 i.V.m. 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG bei der Stadt Helmstedt hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen über das Grundsätzliche hinausgehend zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Helmstedt, den 02.02.2015

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

14 12 13 (2014)

*gez. Blanck*

(Blanck)

Prüfer

---

## **5. Anhang**

### 5.1 Kassenbestandsnachweis

## Kassenbestandsnachweis

vom 15.12.2014

### I. Kassenistbestand

|     |                                                                                             |                                      |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1.  | <b>Eine Barkasse wird nicht geführt.</b>                                                    |                                      |
| 2.  | <b>Unbare Bestände:</b>                                                                     |                                      |
| 2.1 | Nord/LB Helmstedt, IBAN DE03250500000005802095<br>lt. SFIRM-Auszug Nr. 240 vom 11.12.2014   | -1.199.972,48 €                      |
|     | <u>Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 1482 vom 12.12.2014</u>                             |                                      |
|     | Einnahme                                                                                    | 0,00 €                               |
|     | Ausgabe                                                                                     | 20.215,74 €                          |
|     | Differenz (E-A)                                                                             | -20.215,74 €                         |
|     | <u>Tatsächlicher Bestand</u>                                                                | <b>-1.220.188,22 €</b>               |
| 2.2 | Volksbank Helmstedt, IBAN DE15271900820102250400<br>lt. SFIRM-Auszug Nr. 240 vom 11.12.2014 | 37.565,99 €                          |
|     | <u>Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 1482 vom 12.12.2014</u>                             |                                      |
|     | Einnahme                                                                                    | 0,00 €                               |
|     | Ausgabe                                                                                     | 35.180,00 €                          |
|     | Differenz (E-A)                                                                             | -35.180,00 €                         |
|     | <u>Tatsächlicher Bestand</u>                                                                | <b>2.385,99 €</b>                    |
| 2.3 | Bestand GA, HV, ZS                                                                          | <b>1.942,00 €</b>                    |
|     | <b>Kassenistbestand:</b>                                                                    | <b><u><u>-1.215.860,23 €</u></u></b> |

### II. Kassensollbestand

|                                    |                                      |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Einzahlungen Finanzrechnung</b> | 290.454.351,17 €                     |
| <b>Auszahlungen Finanzrechnung</b> | 291.670.211,40 €                     |
| <b>Summe Finanzrechnung</b>        |                                      |
| <b>=Kassensollbestand:</b>         | <b><u><u>-1.215.860,23 €</u></u></b> |

### III. Vergleich

**Der Kassenistbestand und der Kassensollbestand stimmen überein.**